

13.05.2016

## **Stellungnahme und Positionen des Bundesverbandes für Kindertagespflege zum Qualitätsprozess und zu den Handlungsfeldern des Communiqués „Frühe Bildung weiterentwickeln und Finanzierung sicherstellen“**

Aus Sicht der Kindertagespflege sind der Qualitätsprozess und die in diesem Zusammenhang geführten Diskussionen und Entwicklungen bisher erfreulich verlaufen.

Zusammenfassend werden die zentralen Kriterien in einigen Handlungsfeldern zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagespflege nochmals dargestellt:

### **Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot**

Zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebots muss ein ausreichendes Angebot an Plätzen in der Kindertagespflege auch außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen. Um dies zu erreichen, müssen entsprechende Rahmenbedingungen vorgehalten und Anreize für Kindertagespflegepersonen geschaffen werden. Für Kinder, deren Eltern aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit ungünstige Betreuungszeiten benötigen, sollte Kindertagespflege für alle Altersgruppen nicht nur ergänzend angeboten werden.

Laut §22 SGB VIII hat die Kindertagespflege für alle Kinder denselben Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung. Der Rechtsanspruch auf Förderung für Kinder bis zum dritten Geburtstag ist seit 01.08.2013 gleichermaßen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege umsetzbar. Für Kinder über drei Jahren und im Schulalter ist die Kindertagespflege leider noch immer nur ergänzend zur institutionellen Kindertagesbetreuung bzw. bei „besonderem Bedarf“ vorgesehen. Eltern haben hier nicht das Recht, zu wählen, ob sie ihr Kind in der Kindertagespflege oder in einer Einrichtung betreuen lassen möchten. Vor dem Hintergrund, dass die Kindertagespflege denselben Auftrag hat und ein Drittel der Kin-

dertagespflegepersonen pädagogische Fachkräfte sind, sollte hier eine Änderung herbeigeführt werden.

### **Handlungsfeld 2: Inhaltliche Herausforderungen**

Inklusion, d.h. die Betreuung und Förderung jedes Kindes nach seinen Bedürfnissen, ist ein Ansatz, der in der Kindertagespflege selbstverständlich ist. Dies ergibt sich bereits aus der Ausgangslage, dass die Kinder in der Regel sehr jung in die Kindertagespflege kommen und etwaige Entwicklungsbesonderheiten zu diesem frühen Zeitpunkt häufig noch nicht erkannt werden können. Kinder mit Behinderungen, Krankheiten und Entwicklungsbesonderheiten wie auch Kinder aus belasteten Familien insbes. Familien mit Fluchterfahrungen und Kinder aus anderen Kulturen erhalten die optimale Förderung und Betreuung in den kleinen Gruppen der Kindertagespflege. Hierfür brauchen Kindertagespflegepersonen geeignete Qualifizierungsangebote sowie intensive Begleitung, Beratung und Supervision durch ausreichende und entsprechend qualifizierte Fachberatung. Diese besondere Betreuungsleistung sollte gesondert vergütet werden.

### **Handlungsfeld 3: Ein guter Fachkraft-Kind-Schlüssel**

Zu Umsetzung der einschlägigen und EU-weiten Empfehlungen für eine altersangemessene Betreuer-Kind-Relation in der Kindertagespflege sollte die Belegung der genehmigten Plätze sorgfältig vorgenommen werden. Die Vergütung ist gemäß § 23 SGB VIII in Abhängigkeit davon leistungsgerecht auszugestalten. Dort ist bereits jetzt ausgeführt, dass bei der Vergütung die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen ist.

### **Handlungsfeld 4: Qualifizierte Fachkräfte**

Die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson im Umfang von 160 Unterrichtsstunden gilt mittlerweile als Standard. Dennoch ist dieser noch immer nicht in allen Bundesländern umgesetzt. Die Einführung des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) im Umfang von 300 Unterrichtsstunden wird vom Bundesverband für Kindertagespflege sehr begrüßt und seine Implementierung durch ein vom BMFSFJ gefördertes Projekt begleitet. Darüber hinaus sollte die Kindertagespflege als Themen- und Berufsfeld in den grundständigen pädagogischen Ausbildungsgängen eingeführt werden.

In diesem Handlungsfeld sieht der Bundesverband für Kindertagespflege nicht nur das Qualifizierungsniveau der Betreuungspersonen sondern auch jenes der Fachberatung. Hier gilt es, fachspezifische Aus- und Fortbildungscurricula zur Fachberaterin/zum Fachberater zu entwickeln und anzubieten. Neben diesem qualitativen Aspekt der Entwicklung ist es erforderlich, einen angemessenen Personalschlüssel und ausreichende Ressourcen in der Fachberatung zu realisieren.

### **Handlungsfeld 6: Räumliche Gestaltung**

Zur Erfüllung des Bildungs- und Förderauftrags in der Kindertagespflege sollen für die Einrichtung und Ausstattung von Kindertagespflegestellen in angemessenem Umfang vom öffentlichen Jugendhilfeträger zur Verfügung gestellt bzw. deren Anschaffung finanziert werden.

### **Handlungsfeld 7: Bildung, Entwicklungsförderung und Gesundheit**

Kindertagespflegepersonen setzen, um dem Bildungs- und Förderauftrag gerecht zu werden, die Bildungspläne der Länder um. Voraussetzungen dafür sind einerseits die Formulierung von Bildungsgrundsätzen für die jüngsten Kinder und in Kindertagespflege sowie adäquate und kostenfreie Qualifizierungsangebote für die Kindertagespflegepersonen. Für die zusätzlichen Tätigkeiten, die zur Umsetzung der Bildungspläne erforderlich sind, sollten entsprechende Zeitbudgets bzw. zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Für die Ernährung der Kinder in der Kindertagespflege ist die Kindertagespflegeperson verantwortlich. Sie sollte die Grundlagen gesunder Ernährung von Kindern kennen und danach handeln. Um dies zu gewährleisten sind Fortbildungs- und Informationsangebote über gesunde Ernährung von Kindern erforderlich. Diese sollten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Sachkostenpauschale sollte so bemessen sein, dass es möglich ist, die Kinder in der Kindertagespflege gesund und ausgewogen zu ernähren. Es sollte ein bundeseinheitlicher Richtwert als Standard gesunder Ernährung beschrieben und beziffert werden. Dieser sollte von den öffentlichen Jugendhilfeträgern selbstverständlich übernommen werden. Die Akteure im Feld (Kindertagespflegepersonen, Fachberatungen, Aufsichtsbehörden) sollen die Leitlinie für gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege kennen und anwenden.

### **Handlungsfeld 8: Qualitätsentwicklung und –sicherung in der Kindertagespflege**

Die Kindertagespflege ist seit mehr als 40 Jahren – seit dem ersten Modellprojekt „Tagesmütter“ von 1974 - ein Tätigkeitsfeld, das sich im Blickfeld der Politik und der Fachöffentlichkeit befindet. Der Auftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung sowie der Förderung von Kindern ist dem der Kindertageseinrichtung gleichgestellt. Dennoch ist diese berufliche Tätigkeit noch immer nicht als Berufsbild anerkannt, das spezifische Profil noch nicht ausreichend beschrieben. Die Entwicklung eines anerkannten Berufsbildes ist nach Ansicht des Bundesverbands für Kindertagespflege längst überfällig. Ebenso müssen Wege zur Herstellung der Anschlussfähigkeit an pädagogische Ausbildungsberufe entwickelt werden. Die Einführung des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) könnte einen ersten Schritt darstellen.

Ein maßgeblicher Faktor für die Qualitätssicherung und –entwicklung in der Kindertagespflege ist die Fachberatung. Das ist hinreichend bekannt und wissenschaftlich belegt. Um diesem Rechnung zu tragen und den Rechtsanspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege sowohl für Kindertagespflegeperson wie auch für Eltern zu erfüllen, sind die quantitativen wie auch qualitativen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und kundenorientiert auszurichten.

Seit 2005 ist der Begriff der „leistungsgerechten Ausgestaltung der Anerkennung der Förderungsleistung“ unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs sowie der Anzahl und des Förderbedarfs der Kinder in § 23 SGB VIII festgeschrieben. Mehr als 10 Jahre später ist dieser Begriff bundesweit noch immer nicht umgesetzt. Eine Definition dessen, was der Begriff „leistungsgerecht“ beinhaltet steht nach wie vor aus. Ebenso impliziert der Begriff „An-

erkennung der Förderungsleistung“ noch immer nicht das, was eine Dienstleistung im Sinne des SGB VIII eigentlich darstellen sollte. Der Begriff „Vergütung“ wäre an dieser Stelle angemessener und eindeutiger.

Die Kindertagespflege stellt mit 15 % der Betreuungsplätze einen nicht unerheblichen Teil der Kindertagesbetreuung in Deutschland dar. Das gesamte System der Kindertagesbetreuung könnte noch besser und harmonischer dem Bedarf der Familien und dem Bildungsauftrag nachkommen, wenn die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – welche sogar im SGB VIII bereits formuliert ist – noch besser realisiert würde. Alle Beteiligten könnten damit erhebliche Vorteile genießen.

Zur Sicherstellung der pädagogischen Qualität ist bereits jetzt in § 43 SGB VIII die jeweils nach fünf Jahren zu erneuernde Erlaubnis festgeschrieben. Diese sollte durch die Einführung eines Qualitätsfeststellungsverfahrens („Gütesiegel“) ergänzt werden, wie es bereits im System der Kindertageseinrichtungen Einzug gehalten hat.

Für die Sicherstellung der Qualität der Bildungsträger, die die Grundqualifizierung durchführen, sollte unbedingt das bereits in 12 Bundesländern im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege eingeführte „Gütesiegel für Bildungsträger“ weitergeführt und die bundesweiten Standards fortgeschrieben werden.

Sowohl für die Einführung eines Gütesiegels für die pädagogische Qualität in der Kindertagespflege wie auch eines Gütesiegels für Bildungsträger sollte ein Konsensbeschluss der KMK/JFMK herbeigeführt werden.

Heiko Krause  
Bundesgeschäftsführer